

§ 263 Stmk. L-DBR

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Das Land hat entsprechend der Pensionskassenzusage nach § 262 als Dienstgeberanteil einen Pensionskassenbeitrag in der Höhe von höchstens 3 % der Bemessungsgrundlage nach § 261 Abs. 1 zu entrichten.

(2) Für Beamte/Beamtinnen, die in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr den 738. Lebensmonat vollenden, ist unter Berücksichtigung dieser Tabelle vom Land jener Prozentsatz als Pensionskassenbeitrag (Dienstgeberanteil) zu entrichten, der sich unter Anwendung der nachstehenden Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist.

Jahr	Prozentsatz
2005	1,58
2006	1,67
2007	1,75
2008	1,83
2009	1,92
2010	2,00
2011	2,08
2012	2,17
2013	2,25
2014	2,33
2015	2,42
2016	2,50
2017	2,58
2018	2,67
2019	2,75
2020	2,83
2021	2,92
ab 2022 und Folgejahre	3,00

Prozentsatz des Jahres, in dem + Tage des Kalenderjahres vom
der Beamte/die Beamtin 1. Jänner bis zum Tag der
seinen/ihren Vollendung des
738. Lebensmonat vollendet. 738. Lebensmonates x
Veränderungswert

365

(3) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 2 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 3) des der - Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 3) des Jahres, in dem der
Vollendung des 738. Lebensmonates folgenden Beamte/die Beamtin das 738. Lebensmonat vollendet.
Jahres.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2007, LGBl. Nr. 62/2021

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at